

WAHLORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 12.10.2024 gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG NRW die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil I: **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Wahltag, Ausschreibung der Wahl**

(1) Der Wahltag ist der letzte Tag der Stimmabgabe, er wird vom Vorstand bestimmt. Die Wahl ist mindestens 6 Monate vor dem Wahltag auszuschreiben.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Gruppe der Junior-Mitglieder wie eine Fachrichtung behandelt.

§ 2 **Wahlvorstand, Bestellung und Ausscheiden**

Die Vertreterversammlung bestellt den Wahlvorstand für die Dauer von 5 Jahren.

Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied sollen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen nach § 7 wahlberechtigt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jede Fachrichtung soll durch mindestens ein weiteres Mitglied im Wahlvorstand vertreten sein.

Scheiden Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu veröffentlichen.

§ 3 **Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes**

1) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der oder die Vorsitzende die jeweilige Sitzung des Wahlvorstandes ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Abs. 1.

§ 4

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift an, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie externe Sachverständige hinzuziehen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Kammer sein.

§ 5

Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen erfolgen in dem in der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan.

§ 6

Verbot der Wahlbehinderung

Niemand darf die Wahl der Vertreterversammlung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein wahlberechtigtes Mitglied an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gehindert werden.

§ 7

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das im Wählerverzeichnis für seine Fachrichtung eingetragen ist.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar ist ein Mitglied, gegen das eine berufsgerichtliche Entscheidung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG NRW ergangen ist. Nicht wählbar ist ein Mitglied, gegen das eine berufsgerichtliche Entscheidung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG NRW ergangen ist.

(3) Bei mehrfachen Eintragungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BauKaG NRW) kann das Wahlrecht nur in einer Fachrichtung ausgeübt werden. Maßgeblich ist die Erklärung des wahlberechtigten Mitgliedes, die der Wahlvorstand herbeiführt. Erklärt sich das wahlberechtigte Mitglied binnen einer angemessenen Frist nicht oder nicht eindeutig, so ordnet es der Wahlvorstand in die Fachrichtung ein, in der das Mitglied zuerst eingetragen worden ist.

§ 8

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Hybrid-Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (Online-Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt (Hybrid-Wahl).

§ 10

Wahl nach Fachrichtungen

(1) Die Wahlberechtigten jeder der Fachrichtungen wählen die auf sie entfallenden Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus der im Baukammergesetz NRW festgelegten Anzahl von Mitgliedern. Eine Kooptation (Hinzuwahl) von Mitgliedern ist nicht zulässig.

(3) Jede Fachrichtung erhält vorab 2 Sitze. Die Verteilung der weiteren Sitze auf die Fachrichtungen erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Wahlberechtigten in den Fachrichtungen am 90. Tag vor dem Wahltag.

(4) Die Zahlen der jeweiligen Wahlberechtigten in den einzelnen Fachrichtungen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höhere Zahl wird solange ein Sitz zugeteilt, bis die weiteren Sitze verteilt sind. Stehen bei gleichen Höchstzahlen nicht genug Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los.

(5) Die Tätigkeitsarten der freischaffend tätigen Kammermitglieder und der angestellten zusammen mit den beamteten Kammermitgliedern müssen in der Vertreterversammlung mit jeweils mindestens 25 % der Zahl der Sitze vertreten sein, die dem Verhältnis der Anzahl der Wahlberechtigten in den Tätigkeitsarten am 90. Tag vor dem Wahltag entspricht.

Wird nach dem rechnerischen Ergebnis die Mindestzahl in einer Tätigkeitsart nicht erreicht, werden die fehlenden Sitze nach § 31 ermittelt. Dabei sind nur noch diejenigen Listen zu berücksichtigen, die noch nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Tätigkeitsart enthalten. Bei Wahlvorschlagslisten mit Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedlicher Tätigkeitsart ist die Reihenfolge der Nummerierung bei der Zuteilung der Sitze dann nicht maßgebend, wenn die nächstfolgende Bewerberin oder der nächstfolgende Bewerber nicht der entsprechenden Tätigkeitsart angehört. In diesem Fall erfolgt die Zuteilung des Sitzes an die nächstfolgende Bewerberin oder den nächstfolgenden Bewerber der entsprechenden Tätigkeitsart.

Teil II:

Durchführung der Wahl

§ 11

Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlvorstand erstellt aufgrund der vom Eintragungsausschuss beschlossenen Eintragungen nach Fachrichtungen aufgegliederte Wählerverzeichnisse und führt diese bis zum letzten Tag der Auslegung fort.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom 52. bis 42. Tag vor dem Wahltag in der Geschäftsstelle der Architektenkammer während der Geschäftszeit zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind zu veröffentlichen.

§ 12 Einsprüche

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse kann während der Auslegung beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Hierauf ist bei der Auslegung der Wählerverzeichnisse und bei deren Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 13 Entscheidung über Einsprüche

Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche der Mitglieder unverzüglich und teilt diesen das Ergebnis mit. Die Entscheidung ist für die Berechtigung der Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt die Anfechtung der Wahl nach Teil IV dieser Wahlordnung jedoch nicht aus.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Auslegung der Wählerverzeichnisse die Wahl bekannt.

(2) Die Bekanntmachung geschieht durch Veröffentlichung. Der Wahlvorstand kann beschließen, die Bekanntmachung auch an alle zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Kammermitglieder zu versenden. Der Wahlvorstand kann darüber hinaus beschließen, die Bekanntmachung zusätzlich auf der Homepage der Architektenkammer publik zu machen.

(3) Die Wahlbekanntmachung muss Hinweise enthalten auf:

- § 7 Abs. 1
- § 8
- § 9
- § 10 Abs. 1 und 2
- § 11 Abs. 2
- § 12
- § 15
- § 16
- den Zeitraum, innerhalb dessen die Versendung der Stimmzettel und sonstiger Wahlunterlagen erfolgt und den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltag) mit dem Hinweis, dass Stimmzettel, die nach Ablauf dieses Tages beim Wahlvorstand eingehen, ungültig sind;
- die Internetadresse, unter der die oder der Wahlberechtigte ihre oder seine Stimme in elektronischer Form abgeben kann (Wahlportal), sowie einen Hinweis, dass die für die Online-Wahl erforderlichen Daten der oder dem Wahlberechtigten gemeinsam mit den Stimmunterlagen für die Briefwahl schriftlich übermittelt werden;
- Ort und Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird und die Art seiner Bekanntmachung.

(4) Mindestens ein Beleg der Wahlbekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 15 Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlvorstand, und zwar für die einzelnen Fachrichtungen getrennt, schriftlich einzureichen.

§ 16

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag, welcher mit einer geeigneten Kurzbezeichnung zu versehen ist, in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die an erster Stelle genannte Bewerberin oder der an erster Stelle genannte Bewerber ist Listenführerin oder Listenführer. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Lebensalter, die Tätigkeitsart und der Wohnort oder der Ort der Niederlassung anzugeben. Die schriftliche, mit eigenhändiger Unterschrift versehene Zustimmung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers zu ihrer oder seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie zur Bereitschaft, im Falle der Wahl diese anzunehmen, ist im Original beizufügen.

(2) Wahlvorschläge sind nur für jeweils eine Fachrichtung zulässig.

(3) Wahlvorschläge, die nicht bereits bei der vorangegangenen Wahl eingereicht worden waren, sind von mindestens fünf Wahlberechtigten der Fachrichtung zu unterzeichnen.

(4) Wahlvorschläge, die bereits bei der letzten Wahl eingereicht worden waren, sind von einer vom Verband, der Gewerkschaft etc. hierzu bestimmten vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

§ 17

Sonstige Erfordernisse

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einer Liste benannt werden. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur eine Liste unterzeichnen.

(2) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt bei einem Wahlvorschlag eine entsprechende Angabe, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

§ 18

Kennzeichnung

(1) Der Wahlvorstand kennzeichnet die Wahlvorschläge nach der Fachrichtung, für die sie eingereicht werden, mit einer römischen Ziffer oder Buchstabenkürzung sowie mit der Kurzbezeichnung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und dem Familiennamen, dem Vornamen und dem Wohnort oder dem Ort der Niederlassung der Listenführerin oder des Listenführers.

(2) Der Wahlvorstand kennzeichnet Wahlvorschläge, die bereits bei der letzten Wahl der Vertreterversammlung eingereicht worden waren, nach der Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben, ferner mit einer arabischen Zahl. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an und werden dementsprechend mit einer arabischen Zahl gekennzeichnet.

§ 19

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Absenderin oder der Absender wird unverzüglich benachrichtigt.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 16 und 17. Er prüft insbesondere, ob die benannten Bewerberinnen und Bewerber und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Fachrichtung angehören, für die der Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Er prüft ferner, ob die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(4) Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Mängel und der Anheimgabe, diese zu beheben, zurück. Solche Wahlvorschläge können, soweit die Frist des § 15 gewahrt wird, erneut schriftlich eingereicht werden.

(5) Der Wahlvorstand hat eine Bewerberin oder einen Bewerber, welche oder welcher mit ihrer oder seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er benannt bleiben will. Gibt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie oder er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Der Wahlvorstand hat das Mitglied, das mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift es aufrecht erhält. Gibt das Mitglied diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(7) Sind Wahlvorschläge aufgrund der Anwendung der Absätze 5 und 6 unvollständig geworden, so ist gemäß Absatz 4 zu verfahren.

§ 20 **Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge**

Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge.

§ 21 **Stimmunterlagen**

(1) Unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge fertigt der Wahlvorstand die Stimmunterlagen.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel der jeweiligen Fachrichtung, dem verschließbaren Wahlumschlag, dem Rücksendeumschlag, der Liste der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber sowie einem Merkblatt, in welchem den wahlberechtigten Mitgliedern sachdienliche Hinweise insbesondere über die Grundsätze der Wahl, den Wahlablauf sowie die technischen Einzelheiten der Stimmabgabe, einschließlich der Stimmabgabe in elektronischer Form, gegeben werden. Auf dem Stimmzettel wird neben der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags die jeweilige Listenführerin oder der jeweilige Listenführer mit Familiennamen, Vornamen und Wohnort oder Ort der Niederlassung angegeben.

(3) Der Rücksendeumschlag trägt die Anschrift des Wahlvorstandes, eine Absenderangabe sowie technische Erkennungen, wie z.B. einen Strichcode.

(4) Ist für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so werden in dem Stimmzettel die aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge übernommen. Auf dem Stimmzettel sind in diesem Fall die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen, für die eine Stimme abgegeben wird. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als zu wählen sind. Hierauf ist in dem Merkblatt oder auf sonstige geeignete Weise anlässlich der Übersendung der Stimmunterlagen hinzuweisen.

§ 22 Stimmzettel und Wahlumschlag

(1) Die Stimmzettel und Wahlumschläge der Fachrichtungen müssen sich, etwa durch Farbe oder auffallende Markierungen, unterscheiden.

(2) Innerhalb der Fachrichtung müssen die Stimmzettel und Wahlumschläge die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

§ 23 Versendung

(1) Der Wahlvorstand versendet die Stimmunterlagen innerhalb von 8 Tagen ab dem 21. Tag vor dem Wahltag.

(2) Die Versendung ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

§ 24 Wahlurnen

(1) Zur Aufnahme der zurückgesandten Wahlumschläge mit den Stimmzetteln hält der Wahlvorstand für jede Fachrichtung getrennt Wahlurnen bereit. Die Wahlurnen sind entsprechend der Fachrichtung, für die sie verwandt werden sollen, durch Beschriftung oder auf andere Weise deutlich zu kennzeichnen.

(2) Vor dem ersten Einwurf der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln in die Wahlurne hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Dies ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

§ 25 Stimmabgabe

(1) Die Stimme kann nur für einen Wahlvorschlag insgesamt abgegeben werden. Ist für eine Fachrichtung jedoch nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so hat die oder der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie auf ihre oder seine Fachrichtung Vertreterinnen oder Vertreter entfallen. In diesem Falle sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen, denen eine Stimme gegeben wird. Es dürfen jedoch nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Vertreterinnen oder Vertreter auf die Fachrichtung entfallen; werden mehr Namen angekreuzt, gilt § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

(2) Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlumschlag ist in den Rücksendeumschlag zu legen und verschlossen an den Wahlvorstand zurückzusenden. Andere Mitteilungen oder Schriftstücke dürfen nicht in den Rücksendeumschlag eingelegt werden.

(3) Der Rücksendeumschlag muss am Wahltag beim Wahlvorstand eingegangen sein.

§ 26

Behandlung der Rücksendeumschläge, Ungültigkeit verspäteter Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand vermerkt das Datum des Eingangs des Rücksendeumschlages im Wählerverzeichnis bei dem Namen der oder des jeweiligen Wahlberechtigten.

(2) Nach Ablauf des Wahltages eingegangene Rücksendeumschläge sind für die Wahl nicht zu berücksichtigen. Die Stimmzettel sind ungültig; sie sind mit einem Vermerk über das Datum ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Entsprechendes gilt für die unzulässige Doppel-Wahl nach § 29c.

(3) In Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes werden die zu berücksichtigenden Rücksendeumschläge geöffnet und die jeweils einliegenden Wahlumschläge in die für die jeweilige Fachrichtung bestimmte Urne eingeworfen. Die Öffnung und der Einwurf sind im Wählerverzeichnis beim Namen der oder des jeweiligen Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Befindet sich in einem Rücksendeumschlag kein Wahlumschlag oder enthält der Rücksendeumschlag mehrere Wahlumschläge oder andere Schriftstücke oder werden sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Der Rücksendeumschlag und sein etwaiger Inhalt sind beizufügen. Die Niederschrift mit Anlagen ist der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übermitteln, die oder der über die weitere Behandlung entscheidet.

§ 27

Abschließende Behandlung der Briefwahlunterlagen

Die Behandlung aller eingegangenen Rücksendeumschläge nach Maßgabe des § 26 soll am dritten Tag nach dem Wahltag abgeschlossen werden.

Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, in der sowohl nach Fachrichtungen getrennt als auch zusammenfassend die Zahl der Wahlberechtigten der eingegangenen und der ausgesonderten Rücksendeumschläge aufzunehmen ist.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Stimmen werden getrennt nach Fachrichtungen ausgezählt.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen der einzelnen Fachrichtungen werden die Wahlumschläge gezählt und das Ergebnis mit der aufgrund des § 27 gefertigten Niederschrift verglichen. Ergeben sich unaufklärbare Unstimmigkeiten, so ist dies in einer Niederschrift zu vermerken.

§ 29

Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Willen der oder des Wahlberechtigten, ihre oder seine Stimme in einem bestimmten, dieser Wahlordnung entsprechenden Sinne abzugeben, nicht eindeutig erkennen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und sind mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt, als für die jeweilige Gruppe gewählt werden dürfen, so werden die zu viel angekreuzten Bewerberinnen oder Bewerber gestrichen. Bei der Streichung ist am Ende der Liste zu beginnen.

(2) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie

1. sich nicht in einem Wahlumschlag befunden haben,
2. nicht den Erfordernissen des § 22 entsprechen oder
3. mit einem besonderen Merkmal, einem Zusatz oder einem Vorbehalt versehen sind.

(3) Ist ein Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die Gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Jeder zu Zweifeln über seine Gültigkeit Anlass gebende Stimmzettel ist der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zuzuleiten. Diese oder dieser versieht solche Stimmzettel mit laufenden Nummern und entscheidet nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Stimmzettel, die der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes für ungültig befindet, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 29a

Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Wahl)

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihre oder seine Stimme in elektronischer Form unter der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Internetadresse abgeben. Die für die Online-Wahl erforderlichen Informationen sind der oder dem Wahlberechtigten gemeinsam mit den Stimmunterlagen für die Briefwahl (§ 21) schriftlich zu übermitteln.

(2) Die an die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten für die Online-Wahl zu übermittelnden Informationen bestehen aus den Zugangsdaten sowie Angaben zur Durchführung der elektronischen Stimmabgabe. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jede oder jeder Wahlberechtigte ihre oder seine Stimme nur einmal – entweder durch Briefwahl oder Online-Wahl – abgeben darf.

(3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist erst nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung am Wahlportal möglich. Die Anmeldung und Authentifizierung erfolgt mittels der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten mit den Wahlunterlagen zugesandten Zugangsdaten. Der Inhalt des Stimmzettels bestimmt sich nach den Vorgaben des § 21 Abs. 2, Abs. 4 sowie § 22. Layout und Gestaltung des Stimmzettels sind so zu wählen, dass die sichere und einfache Bedienung auf jedem Endgerät sichergestellt ist.

(4) Die oder der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter geschützt werden sollte, damit die Stimmabgabe nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren oder Trojanern, manipuliert oder ausgespäht werden kann, zu informieren. Dazu kann etwa auf Hinweise Bezug genommen werden, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlicht. Die Kenntnisnahme der Information über geeignete Sicherheitsmaßnahmen ist durch die oder den Wahlberechtigten in elektronischer Form am Wahlportal zu bestätigen.

(5) Die oder der Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre oder seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahlhandlung abzubrechen.

(6) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist die oder der Wahlberechtigte darauf hinzuweisen, wenn sie oder er keinen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat.

(7) Es ist zu gewährleisten, dass der Wahlvorstand jederzeit die Möglichkeit hat, die Protokolle des elektronischen Wahlsystems einzusehen.

§ 29b

Technische Anforderungen an die Online-Wahl

(1) Die Online-Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Dabei sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu berücksichtigen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss den Regeln der geheimen Wahl entsprechen. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss eine technische Lösung sicherstellen, dass die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis getrennt sind. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein und in einem Land der Europäischen Union betrieben werden. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verlorengehen können.

(2) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgaben möglich ist.

(3) Werden hinsichtlich der Online-Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Lösens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlvorstand diese Störungen beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

(4) Können die in Abs. 3 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlvorstand nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene Online-Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Andernfalls wird die Online-Wahl abgebrochen. Die betroffenen Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 hat der Wahlvorstand auch über eine Verschiebung des Wahltages zu entscheiden. Die Verschiebung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die Online-Wahl beschränkt werden.

(6) Die vorgenannten Störungen, deren Dauer und die von dem Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind als besondere Vorkommnisse in der Wahl Niederschrift nach § 33 zu vermerken. Die vom Wahlvorstand aufgrund von

Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verschiebungen des Wahltages sind in geeigneter Form, etwa über die Homepage der Architektenkammer NRW oder das Wahlportal, zu veröffentlichen.

§ 29c

Verhältnis der Briefwahl zur Online-Wahl

Für den Fall, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter ihre oder seine Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgibt (Doppel-Wahl), zählt die in der elektronischen Form abgegebene Stimme.

§ 30

Auszählung

Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sind auszuzählen. Liegt für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag vor, so sind die für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen zu zählen.

§ 31

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Die Zahlen der auf die einzelnen Listen jeder Fachrichtung entfallenden Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilnehmerzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle auf die Fachrichtung entfallenden Sitze verteilt sind. Dabei ist bei der Zuteilung der Sitze an die einzelne auf einem Wahlvorschlag genannte Bewerberin oder den einzelnen auf einem Wahlvorschlag genannten Bewerber die Reihenfolge der vorgenannten Personen innerhalb der Nummerierung des Wahlvorschlages maßgeblich. Stehen bei gleichen Höchstzahlen nicht genug Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los.

(2) Liegt für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag vor, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihm nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

Teil III:

Wahlergebnis

§ 32

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Sitzung fest, die nicht später als am fünften Tage nach dem Wahltag liegen soll. Die Sitzung ist öffentlich.

(2) Die Feststellung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten jeder Fachrichtung und insgesamt,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen jeder Fachrichtung und insgesamt aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,

3. die Zahl der ungültigen Stimmen jeder Fachrichtung und insgesamt, einschließlich der Fälle der Doppel-Wahl,
4. dass die Anforderungen des § 10 Abs. 5 erfüllt sind,
5. die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mit Namen, Vornamen und Anschrift, aufgliedert nach Fachrichtungen.

§ 33 Wahlniederschrift

(1) Das gemäß § 32 festgestellte Wahlergebnis ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. In dieser Wahlniederschrift sind auch besondere Vorkommnisse zu vermerken. Sind solche Vorkommnisse nicht eingetreten, so ist auch dies zu vermerken.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Eine Abschrift der Wahlniederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 34 Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des Bewerbers und Annahme der Wahl

(1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlvorstand das gewählte Mitglied schriftlich.

(2) Ein gewähltes Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit der Benachrichtigung.

§ 35 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand veröffentlicht das gemäß § 32 festgestellte Wahlergebnis unverzüglich. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

§ 36 Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und des Vorstandes

Der Wahlvorstand teilt der Aufsichtsbehörde und dem Vorstand unverzüglich die Zusammensetzung der Vertreterversammlung mit.

Teil IV: Anfechtung der Wahl

§ 37 Formale Voraussetzungen

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Wahlvorstand anfechten. Der erste Tag der Veröffentlichung gilt als der erste Tag der Frist.

(2) Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen. Die vorgetragenen Anfechtungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

Materielle Voraussetzungen

Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist und durch den Verstoß die Wahl im Ergebnis geändert worden sein konnte.

§ 39

Zurückweisung aus formalen Gründen

Genügt die Wahlanfechtung nicht den Voraussetzungen des § 37, so weist sie der Wahlvorstand unverzüglich zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen. Gegen die Zurückweisung kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme der Vertreterversammlung zur Entscheidung zu; § 40 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 40

Entscheidung über die Wahlanfechtung

Genügt die Wahlanfechtung den Voraussetzungen des § 37, so leitet sie der Wahlvorstand mit seiner Stellungnahme der Vertreterversammlung zur Entscheidung zu. Diese kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung einem Wahlprüfungsausschuss (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BauKaG NRW) übertragen. Die Entscheidung der Vertreterversammlung ist der oder dem Anfechtenden bekannt zu geben, im Falle der Ablehnung zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 41

Wiederholung der Wahl

Ist die Wahl oder sind Teile der Wahl für ungültig erklärt worden, sind diese Wahl oder die Teile der Wahl zu wiederholen.

Teil V:

Vernichtung der Wahlunterlagen

§ 42

Vernichtung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Belegstücke über Bekanntmachungen, die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und die sonstigen Wahlunterlagen einschließlich der Daten aus der Online-Wahl) sind nach Ablauf von drei Monaten nach dem Wahltag zu vernichten, soweit sie nicht für eine schwebende Wahlanfechtung von Bedeutung sein können. Sofern sich entsprechende Wahlunterlagen in der Hand von Wahlhelfenden befinden, sind diese auf das Erfordernis der Löschung hinzuweisen.

Teil VI:
Vertreterversammlung

§ 43
Nachfolgeregelung

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes ermittelt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach den Grundsätzen des § 31 auf der Grundlage des nach § 32 festgestellten Wahlergebnisses, wenn

- die gewählte Person die Annahme der Wahl ablehnt,
- sie ihr Amt in der Vertreterversammlung niederlegt,
- sie in der Liste ihrer Fachrichtung gelöscht wird,
- gegen sie durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden ist.

Wird eine gewählte Person, die in die Listen der Junior-Mitglieder eingetragen war, nach ihrer Wahl in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen, so behält diese ihr Amt in der Vertreterversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für den Fall, dass berufsgerichtlich auf Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit erkannt worden ist, für den Zeitraum des Ruhens.

§ 44
Gender-Klausel

In dieser Wahlordnung wird für sämtliche erwähnten Personen ausschließlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des weiblichen oder männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung weiterer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Teil VII:
Schlussvorschriften

§ 45
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.11.2024 (AZ: 613-53.09.10.01-000002/2024-0015254) genehmigt, durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 19.11.2024 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident